



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
3/2016

In dieser Ausgabe:

Integrierter Teilhabeplan (ITP) für Menschen mit Behinderungen in Thüringen	S. 2
Aktuelles	
➤ Patientenverfügung muss präzise sein	S. 3
➤ Patientenverfügung – so kommen keine Zweifel	S. 5
Rechtliches	
➤ Keine Kostenübernahme für den Gebärdensprachkurs der Eltern eines gehörlosen Mädchens	S. 7
➤ Anspruch auf eine Persönliche Assistenz beim Essen im Kindergarten	S. 8
➤ Assistenz für den Besuch eines Kindergartens bei schwerer Nahrungsmittelallergie	S. 9
Stadtgeflüster	
➤ Gesprächskreis für Menschen mit Körperbehinderung	S. 10
Für Sie gefunden	
➤ Der Wert der Pflege	S. 10
Veranstaltung des JZsL	
➤ Einladung zur Veranstaltung „Persönliche Assistenz und das neue Teilhaberecht“	S. 11

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V. und



Integrativ Wohnen und Leben e.V. - Beratungsstelle
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75 für das JZsL
☎ 03641/ 21 93 99 für INWOL e.V.
📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de und inwol-ev@gmx.de

Integrierter Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen in Thüringen

Für Menschen mit Behinderungen, die Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII geltend machen können, findet die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII statt. Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind in verschiedenen Sozialgesetzbüchern unterschiedlich detailliert geregelt. Spezielle Anforderungen an Instrumente und Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe sind in § 58 SGB XII nicht bestimmt.

Aufgrund der bestehenden fachlichen Anforderungen an ein einheitliches Hilfebedarfsfeststellungsverfahren einigten sich die Kostenträger und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege Ende 2010 darauf, den Integrierten Teilhabeplan (ITP), der durch das an der Hochschule Fulda ansässige Institut für Personenzentrier-

te Hilfen gGmbH entwickelt und bereits in Hessen erprobt wurde, für Thüringen zu adaptieren und in ausgesuchten Regionen modellhaft zu erproben.

Nach Durchführung einer Fachtagung zur anstehenden Erprobung des ITP im Februar 2011, auf der sich insbesondere die Kommunen als Leistungsträger über die Modalitäten und Erfordernisse einer Bewerbung als Modellregion informieren konnten, erfolgte ein Interessenbekundungsverfahren, in dessen Ergebnis im zweiten Quartal 2011 sechs Modellregionen mit der Erprobung begannen.

Mit Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 8. Mai 2012, den ITP in Thüringen flächendeckend einzuführen sowie im Ergebnis der erfolgreich verlaufenen Erprobungsphase und der Durchführung einer zweiten Fachkonferenz am 1. Juni 2012 entschlossen sich zehn weitere Thüringer Landkreise und kreisfreie Städte, als Modellregionen an dem Prozess der Erprobung und Einführung des ITP in Thüringen aktiv teilzunehmen.

Die größtmögliche Selbstbestimmung und vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sind Kernprinzipien der im März 2009 durch Deutschland ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Es gilt, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ihre Potentiale anzuerkennen und jegliche Diskriminierung zu unterbinden.

Selbstverständlich erstreckt sich der Begriff der Teilhabe daher auch auf den Prozess der Erprobung und Einführung der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) in Thüringen. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es von Seiten der einzelnen Modellregionen des Landes sowie des Instituts für personenzentrierte Hilfen gGmbH verschiedene Vorhaben zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderung, die bereits durchgeführt wurden oder sich in Planung befinden.

Ziel ist die flächendeckende Einführung des ITP im Freistaat Thüringen.

Begleitet wird die Einführung des ITP durch das oben genannte Institut für Personenzentrierte Hilfen gGmbH, die im Rahmen der Gemeinsamen Kommission gebildete Landessteuerungsgruppe, die regionalen Steuerungsgruppen, die AG Eckpunkte (ständige AG für Fachthemen) sowie die im TMSFG im Referat für Behindertenpolitik ansässige Geschäftsstelle für alle den ITP betreffenden Belange.

Quelle und weitere Infos unter:

<http://www.thueringen.de/th7/tm/asgff/soziales/itp/index.aspx>

Aktuelles

Patientenverfügung muss präzise sein

AZ: XII ZB 61/16 - BGH

Patienten, die im Falle einer schweren Erkrankung keine lebenserhaltenden Maßnahmen wollen, müssen dazu in ihrer Patienten-

verfügung präzise Angaben machen. Äußern sie sich nicht konkret genug, kann die Verfügung unzulässig sein. Wie der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entschied, ist die Formulierung, lebensverlängernde Maßnahmen seien nicht erwünscht, nicht ausreichend, um eine künstliche Ernährung zu beenden. Eine Patientenvollmacht müsse deutlich machen, ob die bevollmächtigte Person auch über den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen entscheiden kann.

Im konkreten Fall hatte eine 70-jährige Frau einen Hirnschlag erlitten. Kurz darauf kam sie in ein Pflegeheim und war wegen mehrerer epileptischer Anfälle nicht mehr ansprechbar. Bereits 2003 hatte sie allerdings eine Patientenverfügung verfasst. Darin legte sie fest, dass im Falle eines schweren Dauerschadens ihres Gehirns "lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben" sollten.

Ist künstliche Ernährung lebensverlängernd?

Bei einem Notar erhielt eine ihrer drei Töchter zu-

dem eine Generalvollmacht, die auch zur Vertretung in Fragen der medizinischen Versorgung berechtigte. Darin legte die Mutter fest, dass sie bei einer unheilbaren Erkrankung keinen Wert auf lebensverlängernde Maßnahmen lege, sofern feststehe, dass eine Besserung des Zustandes nicht zu erwarten sei.

Als die Frau schließlich krankheitsbedingt künstlich ernährt werden sollte, stimmte die Tochter in Absprache mit der Ärztin diesem Schritt zu. Die anderen beiden Töchter sahen damit jedoch den Willen ihrer Mutter missachtet. Sie verlangten einen gerichtlich bestellten Kontrollbetreuer, der die Vollmachten ihrer Schwester widerrufen sollte.

Konkrete Maßnahmen klar benennen

Die Karlsruher Richter hielten die Patientenverfügungen der Frau für unzureichend. Ohne Verweis auf bestimmte Maßnahmen oder Krankheiten sei unklar, ob die Ablehnung lebenserhaltender oder le-

bensverlängernder Maßnahmen auch die künstliche Ernährung umfasse. Daher greife zunächst die Vollmacht. Diese könne nur aufgehoben oder beschränkt werden, wenn feststehe, dass sich die Tochter über den mutmaßlichen Willen ihrer Mutter hinwegsetzt.

Nur dann könne aber ein Kontrollbetreuer bestellt werden, der die Vorsorgevollmacht ganz oder teilweise aufhebt. Das zuständige Landgericht Mosbach müsse daher nun prüfen, ob es mündliche Äußerungen der Mutter gebe, in der keine künstliche Ernährung im Fall einer schweren Erkrankung gewünscht wurde.

Quelle: www.mdr.de

Patientenverfügung - So kommen keine Zweifel auf

In einer Patientenverfügung können Menschen bereits vorab schriftlich festlegen, wie lange Ärzte sie bei einer schweren

Krankheit oder nach einem schweren Unfall am Leben halten sollen – für den Fall, dass sie selbst dazu nicht mehr äußern können.ht mehr dazu in der Lage sind.

Seit 2009 sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, im Voraus schriftlich festzulegen, ob und wie man in bestimmten Situationen vom Arzt behandelt werden möchte. Um die Auslegung zu erleichtern, können in der Patientenverfügung auch persönliche Hinweise stehen, zum Beispiel zu den eigenen Wertvorstellungen oder zu religiösen Fragen. Der Arzt ist daran gebunden.

Wer möchte, kann die Durchsetzung einer Person übertragen, der er vertraut. Das alles ist freiwillig. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz geht davon aus, dass inzwischen jeder dritte Mensch in Deutschland eine Patientenverfügung hat.

Wann gibt es Probleme?

Immer dann, wenn die Patientenverfügung im Ernstfall keine eindeutigen Antworten gibt. Die Stiftung

warnen beispielsweise vor Formulierungen wie "Wenn keine Aussicht mehr auf ein sinnvolles Leben besteht ... will ich nicht an Schläuchen hängen" oder "... soll man mich in Ruhe sterben lassen". Der Bundesgerichtshof hat in einem neuen Urteil klargestellt, dass die Formulierungen sehr präzise gefasst sein müssen. Im konkreten Fall hatte eine Frau hinterlassen, dass bei einem schweren Gehirnschaden durch Krankheit oder Unfall "lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben" sollen. Ihre Töchter streiten darum, ob das bedeutet, dass die Ernährung über eine Magensonde einzustellen ist.

Was passiert in solchen Zweifelsfällen?

Dem BGH ist die Formulierung "lebensverlängernde Maßnahmen" nicht konkret genug. Nach Auffassung der Karlsruher Richter lässt sich daraus weder eine bestimmte Behandlung ableiten noch der Wunsch zu sterben. In solchen Situationen wird herauszufinden versucht, was der Patient wohl „mutmaßlich“ gewollt hätte, unter anderem an-

hand von mündlichen Aussagen aus der Vergangenheit.

Welche Auswirkungen hat die Entscheidung für Andere?

"Je genauer ich meine Patientenverfügung formuliert habe, desto weniger stürze ich meine Angehörigen in Gewissenskonflikte", sagt Eugen Brysch von der Deutschen Stiftung Patientenschutz. In Beratungsgesprächen hat er nach eigener Aussage die Erfahrung gemacht, dass viele Menschen überfordert sind und sich lieber nicht so ausführlich mit Krankheit und Tod auseinandersetzen. Brysch empfiehlt, in jedem Fall mit dem Hausarzt zu sprechen und professionelle Hilfe zu suchen, wie sie zum Beispiel auch Verbraucherverbände anbieten. Keinesfalls sollten sich Verbraucher einen Vordruck aus dem Internet ziehen: "Eine Patientenverfügung ist so individuell wie ein Liebesbrief."

Quelle: dpa/www.mdr.de

Rechtliches

Keine Kostenübernahme für den Gebärdensprachkurs der Eltern eines gehörlosen Mädchens

AZ L7 SO 4642/12 – LSG Baden-Württemberg

Eltern gehörloser Kinder können vom Sozialhilfeträger nicht die Übernahme der Kosten für das Erlernen der Gebärdensprache verlangen. Die zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfassten zwar die Unterrichtung des behinderten Kindes selbst, nicht aber die Finanzierung eines Gebärdensprachkurses für dessen Eltern. Mit dieser Begründung hat der für Sozialhilfe zuständige 7. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg der Berufung des beklagten Landkreises stattgegeben und die entgegenstehende Entscheidung des Sozialgerichts Heilbronn aufgehoben. Die im Landkreis Heilbronn bei ihren Eltern wohnende

mehrfach schwerbehinderte Klägerin hat eine an Taubheit grenzende beidseitige Schwerhörigkeit. Das siebenjährige Mädchen besucht einen Regelkindergarten und erhält vom Sozialhilfeträger pädagogische und begleitende Hilfen. Für das Erlernen der Gebärdensprache gewährt ihr der Landkreis zudem ein sogenanntes „persönliches Budget“ in Höhe von 2.400,00 € monatlich. Um mit ihrer Tochter kommunizieren zu können, lassen sich auch die Eltern in der Gebärdensprache unterrichten. Sie haben hierfür einen Hauslehrer engagiert, der einmal wöchentlich für zwei Stunden aus Frankenthal in der Pfalz anreist und seit August 2011 insgesamt 14.250,00 € in Rechnung gestellt hat. Bislang war ein Großteil der Kosten von einer gemeinnützigen Stiftung übernommen worden; deren Höchstförderdauer ist jedoch zwischenzeitlich ausgeschöpft.

Der zuständige Sozialhilfeträger hatte den Antrag, auch die Kosten für die Unterrichtung der Eltern zu übernehmen, abgelehnt. Den Eltern sei es zuzumu-

ten, die Gebärdensprache aus Büchern oder an der Volkshochschule zu erlernen. Diese Entscheidung sei rechtmäßig, befanden nun die Richter des Landessozialgerichts. Leistungen der Eingliederungshilfe stünden grundsätzlich nur dem behinderten Menschen selbst zu. Angehörige könnten nur ausnahmsweise in den Genuss solcher Leistungen kommen, wenn dies - anders als hier - gesetzlich so vorgesehen sei. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Unterrichtung der Eltern ergebe sich hier auch nicht aus dem Grundgesetz, der Europäischen Grundrechtecharta oder der UN-Behindertenrechtskonvention.

Demgegenüber hatte das Sozialgericht Heilbronn die Ablehnung der Kostenübernahme für rechtswidrig gehalten und den Landkreis verurteilt, über den Antrag der Klägerin erneut zu entscheiden. Der Klägerin müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, mit ihrem sozialen Umfeld zu kommunizieren. Hierzu gehöre auch die Familie, deren Kommunikationsfähigkeit mit der Klägerin deshalb gefördert werden müsse,

hatte das erstinstanzliche Gericht sein Urteil begründet. Dem widersprachen die Richter des 7. Senats in zweiter Instanz und hoben die Heilbronner Entscheidung auf.

Quelle: <http://www.lsg-baden-wuerttemberg.de>

Anspruch auf eine Persönliche Assistenz beim Essen im Kindergarten

SG Fulda, Az.: S 7 SO 55/15 ER

Ein behindertes Kind hat Anspruch auf eine persönliche Assistenz beim Essen im Kindergarten, wenn ihm diese die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten ermöglicht. Das hat das Sozialgericht (SG) Fulda in einem am 9. Februar 2016 bekanntgegebenen Eilbeschluss entschieden. Der Besuch eines Kindergartens sei ein wesentlicher Beitrag zur frühkindlichen Entwicklung, erklärte das Sozialgericht zur Begründung. Die Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten gehöre zur Integration

in die Gemeinschaft der Kinder, sei hier aber ohne Assistenz nicht möglich. Die Erzieherinnen des Kindergartens könnten diese intensive Betreuung und hohe Verantwortung nicht dauerhaft übernehmen. Das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld müsse die Mutter nicht für die Assistenz im Kindergarten verwenden. Nur reguläre Sozialhilfeleistungen seien nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegekassen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe gelte dies aber nicht, heißt es abschließend in dem Beschluss.

Assistenz für den Besuch eines Kindergartens bei schwerer Nahrungsmittelallergie

LSG Niedersachsen: AZ L8 SO 177/15 B ER

Beim 2011 geborenen Antragsteller wurde im Dezember 2014 eine schwere Nahrungsmittel-(Erdnuss)-Allergie diagnostiziert, die ein hohes Risiko mit sich

bringt, eine systemische allergische Reaktion bis hin zu einem lebensbedrohlichen anaphylaktischen Schock zu erleiden. Bis dahin besuchte der Antragsteller einen Kindergarten. Nach der Diagnose konnte aufgrund der Gruppengröße im Kindergarten durch die Erzieherinnen nicht gewährleistet werden, dass der Antragsteller nicht (versehentlich) mit erdnusshaltigen Lebensmitteln in Kontakt kommt. Versuche der Eltern, die Kindertagesstätte gemeinsam mit den Erzieherinnen und den anderen Eltern „erdnussfrei“ zu halten, scheiterten. Der Antragsteller wurde seitdem von seinen berufstätigen Eltern, seiner Großmutter und seiner berufstätigen Tante zu Hause betreut.

Ende Dezember 2014 stellten die Eltern für ihren Sohn einen Antrag auf Kostenübernahme einer persönlichen Assistenz während des Kindergartenbesuchs beim Sozialhilfeträger. Dieser wurde im Januar 2015 wegen unverhältnismäßiger Kosten abgelehnt. Ein erheblicher Betreuung- und Beaufsichtigungsaufwand, welcher oh-

nehin durch den Kindergarten zu bewältigen wäre, sei nicht ersichtlich und damit auch keine wesentliche Behinderung. Über den eingelegten Widerspruch wurde bis zur Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nicht entschieden.

Das LSG hatte nun im Rahmen einer einstweiligen Anordnung darüber zu entscheiden, ob eine schwere Nahrungsmittelallergie eine wesentliche Behinderung darstellt und ob dem Antragsteller aufgrund seiner lebensbedrohlichen Allergie Eingliederungshilfe in Form einer Assistenz zum Besuch des Kindergartens gewährt werden muss. Das Gericht entschied, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehe, da der Besuch einer Kindertagesstätte einen wesentlichen Beitrag zur frühkindlichen Entwicklung darstelle und der Mehrkostenvorbehalt mangels angemessener Betreuungsalternativen nicht greife.

Quelle und mehr Infos unter:
<http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a4-2016/>

Stadtgeflüster

Gesprächskreis für Menschen mit Körperbehinderung ...

.... Freunde, Bekannte und Angehörige.

Oft schon wurde bei uns nachgefragt, wo sich Menschen mit Körperbehinderung treffen und austauschen können. Deshalb möchten wir auf den Gesprächskreis im Martin-Niemöller-Haus aufmerksam machen:

Die nächsten beiden Gesprächstermine sind der 11. Oktober und der 13. Dezember - jeweils von 16:30 - 18:30 Uhr.

Für Sie gefunden

Der Wert der Pflege

„Der Wert der Pflege“ – so hieß ein bemerkenswerter Leitartikel in der Frankfur-

ter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 11. Juni 2016.

Tenor: Der Notstand in der Pflege hat nicht nur mit Geld und Macht zu tun. Die Pfleger fühlen sich nicht mehr wertgeschätzt, es geht um die ideelle Anerkennung ihrer Arbeit. Der Leitartikel trifft damit genau die Intention der LIGA-Kampagne „Pflege braucht Helden“.

Es ist schon jetzt abzusehen, dass die finanzielle Belastung für die Bürger weiter wachsen wird - nicht aber das Gefühl, besser versorgt zu sein. Das Gesundheitssystem setzt andere Akzente. Statt sich damit auseinanderzusetzen, welche sozialen Erwartungen die Gesellschaft heute an die Versorgung in Kliniken und Heimen hat, wird in Hochglanzbroschüren und Klinik-Rankings damit aufgewartet, wie schmuck renoviert Krankenzimmer, wie viele Experten im Haus abrufbereit oder wie modern Herzkatheterlabore eingerichtet sind. Keine Frage, Deutschland hat eines der besten und modernsten Gesundheitssysteme der Welt. An Hygiene, Medizintechnik

und Behandlungen müssen hohe Ansprüche gestellt werden. Aber sie dürfen nicht in dem Maße, wie es derzeit üblich ist, auf Kosten von Zwischenmenschlichkeit, Zuspruch und Zeit am Patienten gehen. Aufwendige Diagnostik und Therapie werden geschätzt, gelobt und bewundert, zugewandte Pflege aber nicht.

Den Leitartikel finden Sie zum Nachlesen unter:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/kommentar-der-wert-der-pflege-14280517.html>

Einladung...

... zur Veranstaltung zum Thema

„Persönliche Assistenz und das neue Teilhaberecht“ –

Das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. und der Behindertenbeauftragte der Stadt Jena laden Sie zu einer Informations-

veranstaltung zum Thema rund um das Teilhaberecht ein.

Das geplante Bundesteilhabegesetz ist in aller Munde und hat vor allem unter den behinderten Menschen große Kritik und Verunsicherung ausgelöst. Im letzten Infoblatt haben wir über den schlechten Entwurf und über die 10 größten Mängel des Gesetzes schon berichtet.

Das JZsL und die übrigen Zentren für selbstbestimmtes Leben in Deutschland setzen sich seit langer Zeit dafür ein, dass behinderte Menschen Zugang zu Persönlicher Assistenz bekommen. Das ist bislang in der Praxis häufig immer noch schwer umzusetzen. Das geplante neue Teilhaberecht sieht erstmalig „Assistenz“ als eigenständige Leistung zur sozialen Teilhabe vor.

- Was ist dadurch gewonnen?
- Wird es zukünftig leichter sein, Persönliche Assistenz finanziert und organisiert zu bekommen?

Zu Gast ist **Wilhelm Winkelmeier von selbstbestimmt Leben Bremen**, der uns diesen Aspekt des neuen Teilhaberechts aus seiner Sicht näher darstellen wird.

Die Veranstaltung findet am

**22. September
von 17 – 19 Uhr**

im Seminarraum des Sozialamtes am Lutherplatz 3 in Jena statt.

Im Anschluss an die Veranstaltung besteht die Möglichkeit, Fragen an die anwesenden BeraterInnen zu stellen oder Sie vereinbaren einen persönlichen Beratungstermin in der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen des INWOL e.V.

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bis zum 15. September beim JZsL unter info@jzsl.de oder telefonisch unter 03641 331375 an.

Wir freuen uns auf einen informativen Abend und eine rege Diskussion mit Ihnen.